



Tariftabelle der StadtParkhaus Eschweiler GmbH
Stand 01. Juli 2023

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 07:00 – 19:00 Uhr
Samstag 07:00 – 18:00 Uhr
Sonntag geschlossen

Tagestarife	Parkzeit	Parktarif
	bis 60 Minuten	€ 1,80
	bis 120 Minuten	€ 3,60
	jede weitere 30 Minuten	€ 0,90
	ab der 6. Stunde bis 24 Stunden	€ 12,00 Tagesgebühr

Bei Verlust der Parkkarte wird eine Gebühr von € 25,00 berechnet!

Monatstarife

Parkart	Parkzeit	Parktarif
Nachtparker	18:00 - 08:00 Uhr	€ 41,65
Halbtagesparker	07:00 - 13:00 Uhr	€ 41,65
Halbtagesparker	13:00 - 19:00 Uhr	€ 41,65
Ganztagesparker	07:00 - 19:00 Uhr	€ 65,45
Tag- / Nachtparker	24 Stunden	€ 77,35

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen

Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellungsscheines/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (KFZ) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Mietpreis-Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das KFZ kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Einstellscheins oder der Ausfahrtmünze/-karte ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.

Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Der Vermieter ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.

Hausordnung

1. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
2. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.
3. Der Aufenthalt von Personen in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladen ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.
4. Verursacht der Mieter Verunreinigungen des Garagenbetriebes, ist er verpflichtet, diese sofort zu beseitigen oder Garagenpersonal Mitteilung zu machen.
5. Der Mieter hat die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist das Rauchen und die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser und das unnötige Hupen sowie andere vermeidbare Geräuschbelästigungen verboten.
6. Im Parkhaus gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung.
7. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.